

IV.I

**Richtlinien zur Gewährung von Zuwendungen an Sportvereine für
Aufwendungen im Hochleistungssport-
Einzelsportarten -
Stand 04.06.2016****1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage****1.1 Zuwendungszweck**

Die Gewährung von Zuwendungen auf der Grundlage dieser Richtlinien soll einen Beitrag zur Unterstützung und Anerkennung erfolgreicher Amateur-Einzelsportlerinnen und Einzelsportler aus gemeinnützigen Hamburger Sportvereinen im Rahmen ihrer Vorbereitung und Teilnahme an

- Deutschen Meisterschaften,
- Welt- und Europameisterschaften sowie
- Olympischen Spielen

leisten und die betroffenen Sportvereine teilweise von den ihnen entstandenen Aufwendungen in diesem Zusammenhang entlasten.

Der Hamburger Sportbund (HSB) und die Freie und Hansestadt Hamburg (FHH), vertreten durch das Sportamt, verfolgen mit dieser Förderung die Zielsetzung, die Motivation der Aktiven sowie die Wahrnehmung ihrer Vorbildfunktion gegenüber den Hamburger Bürgerinnen und Bürgern zu stärken und einen Beitrag zur positiven Außendarstellung der Sportstadt Hamburg durch das erfolgreiche Auftreten Hamburger Sportlerinnen und Sportler in nationalen und internationalen Begegnungen zu leisten.

1.2 Rechtsgrundlage

Die Gewährung von Zuwendungen kann nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel erfolgen.

Es besteht ausdrücklich kein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung.

Voraussetzungen für die Auszahlung von Förderbeträgen sind die Anerkennung dieser Richtlinien und die Beachtung der Bestimmungen des jeweiligen Bewilligungsbescheides.

2. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsberechtigt im Sinne dieser Richtlinien sind Sportvereine, die

- als gemeinnützig anerkannt sind,
- ihren offiziellen Vereinssitz in Hamburg haben,
- dem Hamburger Sportbund (HSB) als ordentliches Mitglied seit mindestens zwei Jahren angehören,
- mindestens 50 Mitglieder haben,
- mindestens 10 % Kinder und Jugendliche, bezogen auf die Vereinsmitglieder, nachweisen,
- einen monatlichen Mindestbeitrag für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre in Höhe von 3,00 € und für Erwachsene ab 18 Jahre von 7,50 €),

- Mitglied in einem HSB-Landesfachverband und entsprechendem Spitzenfachverband im Sinne der Aufnahmeleitlinien des DOSB (§ 4, Abs. 2) sind.

Der HSB/Landesausschuss Leistungssportentwicklung (LA-L) kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den genannten Kriterien zulassen.

3. Gegenstand der Förderung/ Zuwendungsvoraussetzungen

3.1

Die Zuwendungen werden als platzierungsbezogene Meisterschaftszuschüsse gewährt.

Die Förderung kommt dabei ausdrücklich nur für den Bereich des Amateursports in Betracht.

3.2

Eine Förderung setzt die erfolgreiche Teilnahme eines Athleten/einer Athletin an einer **Einzelmeisterschaft des Hochleistungssports** sowie eine vorherige Qualifikation für diese Meisterschaft voraus.

Bei der Zuschussbemessung berücksichtigt werden nur Meisterschaftsergebnisse, bei denen der jeweilige Athlet/die jeweilige Athletin **mindestens** einen offiziellen **dritten Platz** erreicht hat.

3.3

Jugend- und Juniorenmeisterschaften, Meisterschaften der Älteren u.ä. gelten grundsätzlich nicht als Meisterschaften des Hochleistungssports im Sinne dieser Richtlinien.

Als Ausnahme hiervon werden allerdings Erfolge von Junioren/Juniorinnen gefördert, soweit sie in einer Altersklasse erbracht wurden, in denen üblicherweise ein überwiegender Teil der Starter/Starterinnen bereits das 18. Lebensjahr vollendet hat („U 21“, „ U 23 “ und dgl.).

Erfolge im Rahmen von Meisterschaften bestimmter Berufsgruppen, Studentenmeisterschaften u.ä. werden nicht gefördert.

3.4

Zu den Einzelsportarten im Sinne dieser Richtlinien gehören auch Staffeln, Doppel, Paare, Rudern, Kanu und Segeln in den Mannschaftsbooten und dergleichen.

3.5

Gefördert werden nur **Sportler/Sportlerinnen in den Sportarten der Fördergruppen A, B, C, oder D gemäß Sportartenklassifizierung des Landesausschuss für Leistungssportentwicklung LA-L.**

Über eine Bezuschussung von Sportler/Sportlerinnen aus einer Sportart der **Fördergruppe D** entscheidet der HSB je nach Antragslage.

Über Ausnahmen in besonders gelagerten Einzelfällen entscheidet der Landesausschuss Leistungssportentwicklung (LA-L) des Hamburger Sportbundes.

4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

4.1

Zuwendungs- und Finanzierungsart

Die Zuwendung wird als Projektförderung zur teilweisen Deckung der den Vereinen im Zusammenhang mit den Wettkämpfen entstehenden Ausgaben gewährt. Die Bewilligung erfolgt grundsätzlich als Festbetragsfinanzierung im Rahmen der nachstehenden Bemessungsgrundlagen.

4.2 Höhe der Zuwendung

4.2.1

Die Berechnung der jeweiligen Zuschusshöhe erfolgt unter Berücksichtigung der erreichten Platzierung sowie der sportlichen Wertigkeit der jeweiligen Meisterschaft.

Um die unterschiedlichen sportlichen Wertigkeiten verschiedener Meisterschaften angemessen berücksichtigen zu können, werden dabei folgende **Messbeträge** zugrunde gelegt:

Für

- **Deutsche Meisterschaften** 12,00 €
- **Europameisterschaften** 25,00 €
- **Weltmeisterschaften** 40,00 €
- **Olympische Spiele** 50,00 €

4.2.2

Um die erreichten Platzierungen angemessen berücksichtigen zu können, wurde ein Punktesystem entwickelt, in dem die jeweiligen Meisterschafts-Erfolge je nach Fördergruppe bewertet werden.

Die **Punktetabellen** sind dabei wie folgt zu lesen:

- die waagerechte Spalte stellt die Platzierungen 1 - 3 dar.
- die senkrechte Zeile „Teilnehmer/in“ stellt dazu in Beziehung die Zahl der Athleten/ Athletinnen, die den jeweiligen Meisterschaftserfolg errungen haben. Bei einem Einzelerfolg ist also von der Teilnehmerzahl 1 auszugehen, während z.B. bei dem Erfolg eines Paares oder Doppels die Teilnehmerzahl 2 und bei einer Vierer-Staffel die Teilnehmerzahl 4 anzusetzen wäre (usw.).

Die endgültige Punktzahl ist der Schnittstelle der jeweiligen Spalte und Zeile zu entnehmen.

Punktetabelle der Fördergruppe A:

Teilnehmer:	Platz:	1.	2.	3.
1		20	17,5	15,0
2		30	26,2	22,5
3 – 4		40	35,0	30,0
5 – 7		50	43,8	37,5
8 – 11		60	52,5	45,0

Punktetabelle der Fördergruppe B:

Teilnehmer:	Platz:	1.	2.	3.
1		16	14	12
2		24	21	18
3 – 4		32	28	24
5 – 7		40	35	30
8 – 11		48	42	36

Punktetabelle der Fördergruppe C:

Teilnehmer:	Platz:	1.	2.	3.
1		12	10	8
2		16	14	12
3 – 4		20	18	16
5 – 7		24	22	20
8 – 11		28	26	24

4.2.3

Die tatsächliche (maximale) Zuwendungshöhe im Einzelfall ergibt sich durch die **Multiplikation des Messbetrages mit der ermittelten Punktzahl.**

Bei Erfolgen von Start- oder Renngemeinschaften, die sich aus Athleten/Athletinnen verschiedener Vereine zusammensetzen, werden die Teilnehmer/Teilnehmerinnen, die dem antragstellenden Verein angehören, anteilig gefördert.

Führt eine tatsächlich nur einmal erbrachte Leistung gleichzeitig zu einem Erfolg in einer Einzel- und in einer Mehrfachwertung, kann die Förderung nur einmal gewährt werden. Maßgebend dabei ist die für den Antragsteller günstigste Bewertung nach diesen Richtlinien.

5. Verfahren

5.1 Antrags- und Nachweisverfahren

Förderanträge sind **innerhalb von drei Monaten nach Ende der entsprechenden Meisterschaft** unter Verwendung des entsprechenden Vordrucks an den Hamburger Sportbund, Referat Sportfinanzierung, Schäferkampsallee 1, 20357 Hamburg, zu richten.

Die Anträge sind vom Vorstand des Vereins gemäß § 26 BGB zu unterzeichnen.

Den Anträgen ist ein verbindlicher **Nachweis über das Meisterschaftsergebnis** beizufügen. Als geeignete Nachweise gelten hierbei in der Regel die offiziellen Wettkampfprotokolle/Ergebnislisten. Der HSB entscheidet im Einzelfall über die Zulässigkeit anderer Nachweise.

5.2 Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren

Die Bewilligung einer Zuwendung erfolgt durch schriftlichen Bescheid.

Die Auszahlung des Zuwendungsbetrages erfolgt unverzüglich nach Übersendung des Bescheides, soweit in diesem nichts anderes geregelt wird

Der HSB ist berechtigt, bewilligte Zuwendungen für die jeweiligen Kalenderjahre ganz oder teilweise zu widerrufen, wenn der Zuwendungsempfänger bei Antragstellung oder im Rahmen des Verwendungsnachweises unzutreffende Angaben gemacht hat oder die Zuwendungen sonst zu Unrecht bewilligt worden sind. Der HSB hat dem Zuwendungsempfänger bei vorheriger Mitteilung der Gründe für einen beabsichtigten Widerruf Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, im Falle eines Widerrufs von Bewilligungen sämtliche Zuwendungen binnen 1 Monats nach Zugang des Widerrufs an den HSB zurückzuzahlen; der HSB ist berechtigt, bereits bewilligte Zuwendungen für das jeweils laufende Zuwendungsjahr zurückzuhalten. Bewilligungen können bis zu 3 Kalenderjahren widerrufen werden. Für zurückgeforderte Zuwendungen kann der HSB Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB (p.a.) vom Auszahlungstag an verlangen